

Kinderschutzkonzept IG Windkraft

9. April 2025

1 Einleitung

Seit November 2002 gibt es von der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich das Kinderprogramm „Wilder Wind“ mit Schulworkshops und Kinderanimationsprogramm rund um den Themenbereich „Klima und Energie“.

Das Herzstück des Kinderprogrammes sind die vierstündigen Schulworkshops „Die Erneuerbaren“ in den 3. und 4. Klassen der Volksschulen in Österreich. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf einer altersgerechten Umsetzung, wobei ein positiver emotionaler Zugang im Vordergrund steht.

Zusätzlich werden auch immer wieder Workshops für andere Altersklassen in Schulen oder bei schulbezogenen Veranstaltungen durchgeführt.

Neben den Schulworkshops bietet die IG Windkraft auch ein Kinder- und Animationsprogramm für diverse Veranstaltungen, wie z.B. Windparkeröffnungen, an.

2 Leitbild/Werte

Unsere Grundhaltung gegenüber den Kindern ist wertschätzend und respektvoll, unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, Bildung und kultureller oder religiöser Herkunft. Im Umgang mit den Kindern verwenden wir ausschließlich gewaltfreie Methoden und achten auf die Menschenrechte und ganz besonders auf die Kinderrechtskonvention. Wir reagieren auf das Verhalten der Kinder angemessen und wohlwollend. Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder und wollen daher wirksam dagegen vorgehen.

3 Gewaltformen

3.1 Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern.

(Definition basieren auf: WHO, https://www.who.int/topics/child_abuse/en/, CRIN – Child Rights International Network)

3.2 Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

3.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum

Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

3.4 Psychische Gewalt

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

3.5 Vernachlässigung

Man spricht von Vernachlässigung, wenn grundlegende Bedürfnisse wie Fürsorge, Nahrung, Hygiene oder Zuwendung bewusst oder unbewusst vernachlässigt werden.

3.6 Schädliche Praktiken

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

3.7 Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

3.8 Institutionelle Gewalt

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

3.9 Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

4 Rechtlicher Rahmen

Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können! (Kinderrechtskonvention, Artikel 19 und 34)

In Österreich ist dieses Recht im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder, Artikel 5 Abs. 1 verankert:

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.
- Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Die IG Windkraft verpflichtet sich, auf Basis der österreichischen Gesetzgebung (Auszüge dazu im Anhang) eigene Richtlinien zum Kinderschutz zu entwickeln. Darin wird festgehalten, wie bei der IG Windkraft Gewalt und Missbrauch präventiv verhindert werden kann und – wenn das nicht möglich ist – angemessen darauf reagiert und gehandelt wird. Jegliche Form von Gewalt und Missbrauch wird nicht toleriert.

5 Geltungsbereich

Ziel der Kinderschutzrichtlinie der IG Windkraft ist es, dass Kinder und Jugendliche, welche an Workshops oder anderen Veranstaltungen im Zuge des Kinder- und Animationsprogrammes der IG Windkraft teilnehmen, vor Gewalt geschützt sind und Grenzverletzungen vermieden werden. Um das Risiko zu verringern, möchte die IG Windkraft die Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes der IG Windkraft diesbezüglich sensibilisieren und das Bewusstsein stärken. Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität dient die Kinderschutzrichtlinie allen Mitarbeiter:innen als Unterstützung für adäquates Verhalten. Im Zuge regelmäßiger Teamtreffen der Workshopleiter:innen wird die Kinderschutzrichtlinie gemeinsam thematisiert und weiterentwickelt.

5 Risikoanalyse

Die mit Kinderschutz beauftragte Person ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes für eine Evaluierung der Risiken verantwortlich und für die entsprechende Anpassung des Angebots. Sie schaut darauf, dass bei Veränderungen mögliche Gefahren mitbedacht werden. Zur Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes haben alle Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes der IG Windkraft die Möglichkeit über Inhalte mitzubestimmen. Ziel der Risikoanalyse ist es, potenzielle Risiken, die durch das Angebot entstehen, zu identifizieren und diese mit angemessenen Maßnahmen zu minimieren.

6 Präventive Maßnahmen

6.1 Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes werden über die erarbeiteten Maßnahmen und Vereinbarungen informiert. Sie kennen die Verhaltensrichtlinien, sowie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege und kennen die kinderschutzbeauftragte Person. Alle Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes unterzeichnen den Verhaltenskodex des Kinderschutzkonzeptes.

Eine offene Gesprächskultur und regelmäßige Teamtreffen bieten die Gelegenheit zur Auffrischung und um Änderungen zu kommunizieren.

Grundsätzlich kommt es zu keiner Eins-zu-Eins-Situation zwischen der Workshopleitung und einem einzelnen Kind/Jugendlichen. Die Workshops finden in der Schule mit Anwesenheit der zuständigen Lehrperson statt. Die Lehrpersonen werden vorab darauf hingewiesen, dass ihre Anwesenheit gewünscht ist und sie die Aufsichtspflicht haben.

Beim Kinderanimationsprogramm bei Veranstaltungen begleiten Elternteile oder andere Bezugspersonen die meisten Kinder. Für die Betreuung des Kinderanimationsprogrammes sind jeweils mindestens zwei Mitarbeiter:innen der IG Windkraft anwesend.

Auswahl der Workshopleiter:innen

Bewerber:innen für das Kinderprogramm werden gründlich auf ihre Eignung geprüft.

Alle ab September 2025 neu eingestellte Workshopleiter:innen müssen einen Strafregistrauszug vorweisen. Im Bewerbungsverfahren wird auf das Kinderschutzkonzept und die Verhaltensrichtlinien hingewiesen.

Aufgenommene Mitarbeiter:innen müssen das Kinderschutzkonzept unterschreiben.

In der Einschulungsphase ist immer eine zweite, erfahrene Person mit dabei und gibt konstruktives und detailliertes Feedback über Inhalte, Methoden und Zugangsweise. Die Einschulungsphase ist als Probezeit anzusehen. Im Zuge dessen wird die Eignung als Workshopleiter:in genau geprüft und nötigenfalls wird das Dienstverhältnis wieder aufgelöst.

6.2 Fehlerkultur

Eine möglichst offene Gesprächskultur zwischen Mitarbeiter:innen und Leitung des Kinderprogramms / Kinderschutzbeauftragte soll es so einfach wie möglich machen über Fehler zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen. Mitarbeiter:innen können sich nach einer schwierigen Situation jederzeit bei der Leitung melden, um diese zu besprechen. Sollte es aufgrund der schriftlichen Feedbacks von Seiten der Lehrperson / Kinder Ungereimtheiten geben, sucht die Leitung / Kinderschutzbeauftragte das Gespräch mit der zuständigen Workshopleitung.

Auf der Tagesordnung der Teamtreffen steht auch immer der Austausch untereinander; zum Teil auch ohne Anwesenheit der Leitung. In einem gemeinsamen Prozess werden neben Highlights auch schwierige Situationen besprochen und gemeinsam diskutiert wie diese künftig noch besser gelöst werden können.

6.3 Vermeidung von Gewalt unter Kindern / Jugendlichen

Präventive Maßnahmen gegen Gewalt unter den Kindern / Jugendlichen sind ein waches Auge, um Gefahrensituationen frühzeitig erkennen zu können und entsprechende Interventionsstrategien anwenden zu können, sowie klar kommunizierte Verhaltensregeln. In der Schule wird auf die Lehrperson vertraut und deren bewährte Methoden in der Klasse. Die Workshopleitung bleibt in offenem Kontakt mit der Lehrperson.

6.4 Vermeidung von Überforderung

Es gibt unterschiedliche Situationen, die bei den Kindern/ Jugendlichen zu Überforderung führen können. Um Sprachbarrieren zu verringern wird das Programm an die Voraussetzungen in der Gruppe angepasst und auf das Lernniveau der Kinder geachtet. Es wird die Sprache angepasst und auf einen respektvollen Umgang miteinander geachtet.

Auch die Enge in manchen Klassen und die hohe Konzentration während des Workshops fordert die Kinder. Aus diesem Grund wird besonders darauf geachtet, dass genügend Pausenzeiten eingehalten werden, damit sich die Kinder bei Bedarf austoben, zurückziehen, usw. können.

6.5 Möglichst viel vorab mit der Lehrperson abklären

Damit z.B. die Kinder von der Lehrkraft nicht für etwas gemäßregelt werden, das eigentlich methodisch Teil des Workshops und von der Workshopleitung gewollt ist - z.B. laute, turbulente Phasen – wird vieles im Vorfeld mit der Lehrperson abgeklärt, z.B. dass es auch mal laut werden kann und ob das o.k. ist. So geraten auch die Kinder nicht in einen Konflikt zwischen Lehrperson und Workshopleitung.

In Klassen mit einer ungewöhnlichen Klassendynamik (sehr ruhig oder sehr turbulent oder ...) wird auch mit der Lehrperson abgeklärt, ob es eine bewährte Herangehensweise mit der Klasse / einzelnen Schüler:innen gibt, welche von der Workshopleitung gut übernommen werden kann.

6.6 Gleichmäßige Verteilung der Aufmerksamkeit

Alle Kinder werden wertschätzend und respektvoll, unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, Bildung und kultureller oder religiöser Herkunft behandelt. Kein Kind wird bevorzugt. Z.B. werden möglichst viele verschiedene Kinder, welche sich freiwillig melden, für diverse Wortmeldungen, Aufgaben, ... drangenommen.

6.7 Achtsamkeit gegenüber möglichen Grenzüberschreitungen

Das Thema „Grenzen“ wird sowohl bei der Einschulung als auch bei Teamtreffen diskutiert. In manchen Situationen kann es z.B. zu Berührungen kommen. Hierfür wird aber immer das Einverständnis des Kindes / Jugendlichen erfragt. Z.B. befestigen die Kinder mit einer Klammer Namensschilder am T-Shirt. Manche brauchen hierfür Hilfe. Kinder können die Lehrperson oder die Workshopleitung um Hilfe beim Montieren bitten. Kein Kind wird am T-Shirt angefasst ohne vorher gefragt worden zu sein, ob die Hilfe gewünscht ist. Ein weiteres Beispiel ist ein Kreisspiel: Die jeweils vorangehende Person im Kreis wird nur bei den Schultern berührt, wobei auch hier darauf geachtet wird, ob dies für jemanden unangenehm / sehr ungewohnt ist. Wenn ja, dann wird diese Berührung nur in der Luft angedeutet. Alle anderen Bewegungen finden ohne Berührung der vorangehenden Person statt.

6.8 Achtsamkeit beim Umgang mit Angst

Sowohl das Thema des Workshops (Klima und Energie), als auch manche Versuche (Umgang mit Feuer) können manchen Kindern Angst machen. Hier wird auf besondere Achtsamkeit Wert gelegt. In den Schulworkshops wird die Problematik der Klimakrise kurz und unaufgeregt aufgezeigt (vor allem in der Volksschule sehr behutsam). Der Hauptfokus liegt bei den Lösungsmöglichkeiten im Bereich Energiequellen und Energieeinsparung. Ziel ist es die Kinder für erneuerbare Energien zu begeistern und dass sie viel Spaß während des Workshops haben.

Beim Feuerversuch und auch sonst gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Besonders beim Feuerversuch werden die Kinder explizit gefragt, ob jemand nicht mitmachen möchte. Diese Kinder bekommen eine andere, wichtige Aufgabe.

6.9 Räumlichkeit

Weder in den Schulen noch bei Veranstaltungen finden Teile des Programmes an abgelegenen und uneinsichtigen Orten statt.

6.10 Beschwerdemanagement

Am Ende jedes Workshops erhält die Lehrperson den Link zu einem Online-Feedbackformular für sich selbst und für die Kinder. Dadurch wird die Möglichkeit einer Rückmeldung sowohl für Lehrpersonen als auch für Kinder gewährleistet. Das ausgefüllte Formular wird automatisch an die Leitung des Kinderprogrammes geschickt. Dies ermöglicht ein laufendes Monitoring über die Arbeit in den Schulen. Ein Punkt ist auch der Workshopleitung gewidmet. Neben einer quantitativen Beurteilung der Workshopleitung bietet das Formular auch Raum für eine verbale Begründung.

Beschwerden werden von der mit Kinderschutz beauftragten Person aufgenommen, schriftlich dokumentiert und entsprechend dem Ablaufplan „Vorgehen im Verdachtsfall“ bearbeitet.

Bei Veranstaltungen mit Kinderanimationsprogramm der IG Windkraft können die Kinder/ Jugendlichen oder ihre Eltern / Obsorgeberechtigten Beschwerden an den jeweiligen Veranstalter richten. Dieser leitet die Beschwerden im Bedarfsfall an die Leitung des Kinderprogrammes weiter.

6.11 Veröffentlichung von Fotos und Videos

Es werden niemals ungefragt Bilder und/oder Videos von Kindern und Jugendlichen veröffentlicht. Die Namen der Kinder und Jugendlichen werden nicht genannt und sind nicht ersichtlich, außer die Nennung des Namens ist im Interesse des Kindes / Jugendlichen und erfolgt mit deren Einverständnis, sowie auch dem Einverständnis der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten. (z.B. für den Fall eines Malwettbewerbes). Wir sorgen immer dafür, dass die Kinder/ Jugendlichen auf den Bildern angemessen dargestellt werden.

Bei Berichten über einzelne Kinder /Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Obsorgeberechtigten.

Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Auf Wunsch können Fotos und Videos jederzeit von der jeweiligen Online-Plattform entfernt werden.

Im Zuge der Anmeldung für einen Schulworkshop gibt die Lehrkraft an, ob ein Klassenfoto auf der Homepage www.wilderwind.at veröffentlicht werden darf. Zusätzlich werden am Ende des Workshops die Kinder selbst auch gefragt, ob sie auf dem Foto dabei sein möchten. Wenn es hierfür die Zustimmung gibt, dann wird am Ende des Workshops ein Klassenfoto gemacht, welches auf oben genannter Homepage veröffentlicht wird. Dieses Foto wird auch per Email an die Klassenlehrkraft gesendet. Für den Fall, dass es keine Zustimmung für das Klassenfoto gibt, wird stattdessen ein Foto des von den Kindern gemalten Windrades auf die Homepage gestellt.

6.12 Partizipation

Rückmeldungen der Kinder das Programm betreffend, werden ebenso laufend dokumentiert und beeinflussen maßgeblich die methodische und inhaltliche Weiterentwicklung. So haben die Kinder die Möglichkeit ihre Meinung zu äußern, sowie den künftigen Ablauf des Workshops zu beeinflussen.

6.13 Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person

Die Kinderschutzbeauftragte der IG Windkraft ist Angelika Beer. Sie dient als Ansprechperson und ist für das Prozessmanagement verantwortlich. Eine weitere Aufgabe ist die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes in Absprache mit Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes, sowie im Bedarfsfall mit der Rechtsabteilung der IG Windkraft.

Im Verdachtsfall handelt die kinderschutzbeauftragte Person in Absprache mit Hilfsstellen.

7 Evaluierung und Monitoring

Es gibt die Möglichkeit für Lehrpersonen und Kinder mittels Online-Formular nach jedem Workshop Feedback abzugeben. Dieses Feedback wird gesammelt, an zuständige Workshopleiter:innen weitergeleitet und im Bedarfsfall von der kinderschutzbeauftragten Person bearbeitet.

Zwei- bis dreimal jährlich findet ein Teamtreffen aller Mitarbeiter:innen des Kinderprogrammes statt. Diese Treffen dienen dem Austausch und der Weiterentwicklung des Programmes. Die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes sind einmal pro Jahr Teil der Tagesordnung dieser Teamtreffen. Im Zuge dessen haben alle Workshopleiter:innen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes über Inhalte mitzubestimmen.

Eine Risikoanalyse wird mit dem Ziel durchgeführt, potenzielle Risiken, die durch das Angebot entstehen zu identifizieren und diese mit angemessenen Maßnahmen zu minimieren.

Auftretende Verdachtsfälle / Vorfälle und deren Bearbeitung werden schriftlich dokumentiert.

Die mit Kinderschutz beauftragte Person hat die Verantwortung für die Evaluierung und das Monitoring der Risiken des Angebots des Kinderprogrammes der IG Windkraft. Sie achtet darauf, dass bei Veränderungen des Programmes auch mögliche Gefahren mitbedacht werden.

Das Kinderschutzkonzept wird alle 5 Jahre überarbeitet.

8 Vorgehen im Verdachtsfall

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation			
Die Meldung wird an die kinderschutzbeauftragte Person weitergeleitet. Diese dokumentiert schriftlich die Verdachtsmeldung und den weiteren Verlauf. Auch bei einem nur vagen Gefühl, wenn sich die Frage stellt, ob ein Verdacht gemeldet werden soll oder nicht, soll die kinderschutzbeauftragte Person kontaktiert werden. Diese leitet je nach Schwere der Verdachtsmeldung diese an die Geschäftsführung weiter und es werden gemeinsam weitere Schritte besprochen und eingeleitet. Wenn fraglich ist, ob die Sorge begründet ist, wendet sich die kinderschutzbeauftragte Person an eine beratende Kinderschutzeinrichtung. Bei berechtigter Sorge informiert die kinderschutzbeauftragte Person die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen.			
Wer meldet den Verdacht?			
Lehrperson oder Bezugsperson	Kind /Jugendliche:r selbst vertraut sich an	Mitarbeiter:in	Dritte Person
A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall	
Verdachtsfall betrifft Mitarbeiter:innen, welche im Auftrag der IG Windraft in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten		Verdacht betrifft Personen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der IG Windkraft liegen	
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Geschäftsführung der IG Windkraft	
Suspendierung bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und mit involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	In der Schule: mit Lehrperson direkt sprechen, wenn nicht zielführend an Direktion melden, wenn nicht zielführend an SQM (Schulqualitätsmanager:innen der Schulaufsicht) melden. Schule ist verpflichtet, zu agieren. Außerhalb der Schule: wenn möglich: Gespräch mit einer erziehungsberechtigten Person, wenn nicht zielführend oder im Zweifel: Kontaktieren eines Kinderschutzzentrums	
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Konsequenz			
Gespräch mit Mitarbeiter:in, je nach Schwere des Verstoßes oder wenn Mitarbeiter:in uneinsichtig: Kündigung			
b) Bei strafrechtlicher Relevanz			
Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe Anzeige bei der Polizei			

Anhang

Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention – offiziell das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Sie gehört zu den neun internationalen Menschenrechtsverträgen. Kinderrechte sind Menschenrechte. Mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes haben die Vereinten Nationen die in verschiedenen Abkommen aufgeführten Einzelregelungen zum Schutz der Kinder in einer allgemeinen Erklärung zusammengefasst und den gebührenden wichtigen Rahmen gegeben.

Der Kinderrechtskonvention liegen vier Leitprinzipien zugrunde:

- 1) Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder und Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2)
- 2) Vorrangigkeit des Kindeswohls: Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. (Artikel 3)
- 3) Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat. (Artikel 5+6)
- 4) Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird. (Artikel 12)

Die auf den genannten Grundprinzipien aufbauenden Rechte gliedern sich in drei Bereiche:

- 1) Recht auf Förderung und Entwicklung
- 2) Recht auf Schutz
- 3) Recht auf Beteiligung

Kinderrechte in Österreich

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen. Am 16. Februar 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

ARTIKEL 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

ARTIKEL 2

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- (2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

ARTIKEL 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

ARTIKEL 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

ARTIKEL 5

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.

ARTIKEL 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

ARTIKEL 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ARTIKEL 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsgesetz“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen. Weiter sollen alle Kinder vor Gewalt geschützt werden, nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt.